



Sporttaucher Nautilus e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Satzung des Vereins Sporttaucher Nautilus e. V., gegründet 01.09.1986

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sporttaucher Nautilus e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er dient der Ausübung und Pflege des Tauchsports, der Abhaltung von Veranstaltungen tauchsportlicher Art, sowie der Pflege von Beziehungen zu befreundeten Sportvereinen und der Förderung der Gesundheit und Naturverbundenheit.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und deren Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere der Förderung des Tauchsports als Volkssport. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf auch des weiteren keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1986.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern, 2. Ehrenmitgliedern, 3. Fördermitgliedern (passiven Mitgliedern),
4. Außerordentlichen Mitgliedern.

- 1) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Neue Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird und sich nach den tatsächlichen Unkosten für eine Aufnahme richtet.
- 3) Jedes Mitglied erhält eine Vereinsatzung, welche durch den Beitritt anerkannt wird.
- 4) Mitglieder, die sich um den Verein oder den Tauchsport in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind dann von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Ordentliche Mitglieder.
- 5) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören und diesem der Ausschließungsgrund mitzuteilen. Gegen diesen Ausschließungsgrund besteht die Möglichkeit, binnen 4 Wochen Einspruch beim Vorstand zu erheben. Über den Einspruch muss die Mitgliederversammlung entscheiden. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss oder den weiteren Verbleib des Betroffenen.
- 6) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tode des Mitglieds.
- 7) Eine Kündigung muss mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich eingereicht werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind Vorstand, Ausschuss, Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- 2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern während der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der gewöhnlichen Geschäfte des Vereins. Für außergewöhnliche Geschäfte bedarf es der Beschlussfassung durch den Ausschuss. Als außergewöhnliche Geschäfte gelten insbesondere solche, die sich beziehen auf:
 - Die Aufnahme von Finanzkrediten, sowie die Gewährung von Krediten,
 - die Eingehung von Verbindlichkeiten aus Bürgschaft, Schuldbeitritt und Schuldübernahme,
 - den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.
- 4) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste und zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Ausschuss

- 1) Der Ausschuss des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden dem Schriftführer und 3 gewählten Mitgliedern.
- 2) Der Ausschuss wird in der ordentlichen Hauptversammlung auf ein Jahr gewählt.
- 3) Dem Ausschuss obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensführung des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung.
- 4) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr..
- 5) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Ausschusses schriftlich beantragt wird. Die Gründe müssen angegeben werden.
- 6) Die Leitung des Ausschusses übernimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 9 Kassenwart

Die Hauptversammlung wählt auf 2 Jahre einen Kassenwart. Ihm obliegt die Führung der Vereinsfinanzen.

§ 10 Schriftführer

Die Hauptversammlung wählt auf 2 Jahre einen Schriftführer. Ihm obliegt die Protokollführung sowie die Leitung des Vereinsmitteilungsblattes.

§ 11 Ausbildungsleiter

Die Hauptversammlung wählt auf 1 Jahr einen Ausbildungsleiter. Er muss die fachliche und körperliche Eignung haben und ist für die Aus- und Weiterbildung in Praxis und Theorie verantwortlich.

§ 12 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf 2 Jahre 2 Kassenprüfer, die nicht dem Ausschuss und dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer geben bei der Hauptversammlung gemeinsam einen Bericht ab.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist als Hauptversammlung mindestens einmal am Jahresbeginn vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Darin ist auch die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung anzugeben. Die Einladung muss in schriftlicher Form an jedes Mitglied ergehen.
- 2) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.
- 3) Bei Beschluss entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes beschlossen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 4) Jedes in der Hauptversammlung anwesende volljährige Mitglied, jedes Ehrenmitglied sowie jedes Fördermitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
In Abwesenheit kann ein Mitglied für eine Vereinsfunktion gewählt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung für das fragliche Amt vorliegt.

Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

- 5) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
 - Wahl des Schriftführers, des Kassenwarts, des Ausbildungsleiters und der Kassenprüfer
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen.
- 7) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe fordern.

§ 14 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die durch Banklastschrift eingezogen werden. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie enthält den einzigen Tagesordnungspunkt: "Auflösung des Vereins".
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies der Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit entscheidet oder wenn 1/3 der Mitglieder sie schriftlich fordern.
- 3) Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden..
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stuttgart, dies es für Zwecke zu verwenden hat, die dem Verein entsprechen.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Satzung und der von ihr abgeleiteten Ansprüche ergeben, ist Stuttgart.